

1	<b>Kreisschreiben vom 27. Oktober 1999</b> des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	<b>99-10-01</b>
---	--	-----------------

## Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Der Bundesrat hat heute die ZStGV genehmigt.

### 1. Inhalt

Einem Auftrag des Gesetzgebers zur Vereinheitlichung der Gebühren (Art. 48 Abs. 4 nZGB) folgend, hat der Bundesrat die beigeschlossene Verordnung erlassen. Die Gebühren sind entsprechend den verschiedenen beteiligten Zivilstandsbehörden in vier Anhängen aufgeführt (Zivilstandsämter, kantonale Aufsichtsbehörden, schweizerische Vertretungen im Ausland, Eidg. Amt für das Zivilstandswesen). Wir verweisen im Übrigen auf die Erläuterungen zur Verordnung und zu den Anhängen, die ebenfalls beiliegen.

### 2. Inkrafttreten

Die ZStGV tritt zusammen mit den Änderungen des ZGB, der ZStV und der ZStVF am 1. Januar 2000 in Kraft.

### 3. Übergangsbestimmungen

Siehe Ziffer 5 unseres Kreisschreibens vom 1. September 1999.

### 4. Verhältnis zwischen ZStGV und kantonalem Recht

#### 4.1. **Die geltenden kantonalen Tarife werden gegenstandslos**

Die am 1. Januar 2000 in Kraft tretende ZStGV ersetzt die kantonalen Gebührentarife.

#### 4.2. **Geltungsbereich der ZStGV**

Die ZStGV regelt nur die Gebühren für Dienstleistungen der Zivilstandsbehörden (siehe Erläuterungen zu Art. 1 Abs. 1). Daher sind die auf andern, zum Teil verwandten Gebieten erhobenen Gebühren (Heimatschein, Prüfung von Namensänderungs- und Adoptionsgesuchen usw.) weiterhin dem kantonalen Recht unterstellt. Die ZStGV regelt auch nicht die Frage, wie die Kosten für den Zivilstandsdienst innerhalb der Kantone aufzuteilen sind. Dies hängt von der Organisation des Zivilstandswesens ab, für die die Kantone zuständig bleiben (siehe Erläuterungen zu Art. 3 Abs.1 ZStV).

Dieses Kreisschreiben enthält keine Weisungen und ist deshalb nicht in die Kreisschreiben-Sammlung aufzunehmen.
---

99-10-01	<b>Kreisschreiben vom 27. Oktober 1999</b> des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	2
----------	--	---

#### 4.3 Vorbereitung und Vollzug der Trauung

Gemäss Artikel 3 Absatz 2 ZStGV können die Kantone vorsehen, dass Brautleute ganz oder teilweise von den Gebühren für das Vorbereitungsverfahren der Eheschliessung und die Trauung befreit sind, wenn mindestens ein Brautteil im betroffenen Zivilstandskreis wohnt. Es handelt sich hierbei um die im Anhang 1, Ziffer IV aufgeführten Dienstleistungen des Zivilstandsamtes. Die Befreiung kann alle diese Dienstleistungen oder nur einzelne Tätigkeiten umfassen (so könnte ein Kanton beispielsweise die Unentgeltlichkeit für die Trauung [Ziff. 12.1], nicht aber für die Prüfung von Gesuchen um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens [Ziff. 11.1] vorsehen).

Nach Artikel 52 Absatz 2 Schlusstitel ZGB können die Kantone die notwendigen Anordnungen vorläufig auf dem Verordnungsweg (z.B. Beschluss des Regierungsrats oder des zuständigen Departements) erlassen.

#### 5. Ausbildung

In Absprache mit der Ausbildungskommission Ihrer Konferenz werden die Neuerungen an den Kursen für Instruktorinnen und Instrukturen eingehend erläutert (deutsch: 3./4.11.1999 in Brunnen SZ; französisch: 10./11.11.1999 in Jongny VD).

#### 6. Auskünfte

- Martin Jäger 031 322 4765 [martin.jaeger@bj.admin.ch](mailto:martin.jaeger@bj.admin.ch)
- Rolf Reinhard 031 322 5348 [rolf.reinhard@bj.admin.ch](mailto:rolf.reinhard@bj.admin.ch)
- Michel Montini<sup>1</sup> 031 322 5861 [michel.montini@bj.admin.ch](mailto:michel.montini@bj.admin.ch)

Mit freundlichen Grüssen  
**Eidg. Amt für das Zivilstandswesen**

**Anhänge: ZStGV mit Anhängen (RS 172.042.110)**

<sup>1</sup> Projektleiter Ausarbeitung ZStGV

Dieses Kreisschreiben enthält keine Weisungen und ist deshalb nicht in die Kreisschreiben-Sammlung aufzunehmen.